

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Der Newsletter aus dem Bereich Strukturierte Finanzierungen informiert in regelmäßigen Abständen über ausgewählte praxisrelevante Aspekte rund um Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen. Er gibt einen Überblick über Entwicklungen die Regulierung betreffend, die jüngste Rechtsprechung und wichtige Finanzverwaltungsanweisungen. Themenbezogene Aufsätze als Auszug aus der veröffentlichten Literatur runden den Überblick ab.

Gesetzesentwurf des Mietrechtsnovellierungsgesetzes veröffentlicht

Zum 01.10.2014 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zum Mietrechtsnovellierungsgesetz beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Steigerung des Mieterschutzes durch Regulierung des Mietzinses in stark nachgefragten Wohnungsmärkten. Regelungsgegenstand sind Wohnraummietverträge sowie Maklerleistungen, die die Vermittlung eines Wohnraummietvertrages zum Gegenstand haben.

Der Gesetzesentwurf sieht über § 556d Abs. 1 BGB-E eine Deckelung des Mietzinses in Gebieten mit einem „angespannten Wohnungsmarkt“ vor. Demnach darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete um maximal 10% überschreiten. Ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt nach § 556d Abs. 2 BGB-E vor, „wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist“. Die Festlegung erfolgt gemäß § 556d Abs. 2 BGB-E per Rechtsverordnung durch die jeweilige Landesregierung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren, die Vorschrift enthält eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

§ 556e Abs. 1 BGB-E sieht einen Bestandsschutz zu Gunsten des Vermieters vor, wenn die im bisherigen Mietvertrag vereinbarte Miete die nach § 556d BGB-E zulässige Miete übersteigt. Hier liegt die Grenze in der Höhe der zuletzt geschuldeten Miete. Ausnahmen gelten gemäß § 556f BGB-E zudem für Wohnungen, die nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet sind sowie bei vorausgegangenen umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen am Mietobjekt.



Nordrhein-Westfalen erhöht Grunderwerbsteuer auf 6,5% ab 01.01.2015

Die Regierungsfractionen der SPD und Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen haben am 28.10.2014 beschlossen, die Grunderwerbsteuer in dem Bundesland zum 01.01.2015 von bisher 5% auf 6,5% anzuheben.

Regulierung

Musterbausteine für Kostenklauseln geschlossener Publikumsinvestmentvermögen

Die BaFin hat am 30.09.2014 die „Musterbausteine für Kostenklauseln geschlossener Publikumsinvestmentvermögen“ veröffentlicht. Die Musterbausteine sollen der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis und einer effizienten Genehmigungspraxis dienen. Nach monatelanger, intensiver Diskussion konnte mit der nun veröffentlichten Fassung eine finale Abstimmung zwischen dem BMF, der BaFin und den Branchenverbänden (insbesondere bsi) erzielt werden. Dabei wurde die Musterkostenklausel gegenüber dem zur Konsultation gestellten Entwurf der BaFin vom 31.07.2014 in vielen Punkten erheblich entschärft und aus Sicht der Verbände praktikabler gemacht. Zu Einzelheiten werden wir im Rahmen des FSI Investment Management Newsletters 2/2014 Stellung nehmen.

Laufzeitverlängerung in den Anlagebedingungen geschlossener Publikums-AIF in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft

Die BaFin hat am 04.11.2014 auf ihrer Homepage (www.bafin.de) Kriterien für die Verlängerung von Laufzeiten in den Anlagebedingungen geschlossener Publikums-AIF veröffentlicht. Sofern die Anlagebedingungen von neu zu genehmigenden Publikums-AIF die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung vorsehen, sind demnach folgende Punkte zu beachten und in den Anlagebedingungen zu benennen:

- Bestimmung einer Grundlaufzeit
- Nennung einer etwaigen Verlängerungsoption
- Benennung der konkreten Gründe für die Verlängerung
- Regelung des Zustimmungserfordernisses der Gesellschafterversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Dabei darf die Grundlaufzeit um maximal 50% verlängert werden. Außerdem dürfen Grundlaufzeit und Verlängerung(en) zusammen nicht mehr als 30 Jahre betragen. Ordentliche Kündigungsrechte müssen darüber hinaus ausgeschlossen sein.

Update des Frage-/Antwortkataloges der ESMA zur AIFM-RL veröffentlicht

Die ESMA hat zum 30.09.2014 eine überarbeitete Fassung der Questions & Answers zur AIFMD (Alternative Investment Fund Managers Directive) veröffentlicht. Behandelt werden insbesondere Fragestellungen aus dem Bereich der Reportingpflichten. Wesentliche Antworten werden hier insbesondere zu Fragen nach dem in Zweifelsfällen anzusetzenden Bewertungsschlüssel gegeben, so etwa, auf welchen Wertansatz zurückzugreifen ist, wenn zum Zeitpunkt der Meldeverpflichtung der verlangte „Net Asset Value“ noch nicht feststellbar ist. Das Schreiben ist auf der Homepage der ESMA (www.esma.europa.eu) abrufbar.



Überarbeitung der MaComp

Die BaFin hat die MaComp zum 07.08.2014 überarbeitet. Von der Überarbeitung betroffen waren die Regelungen BT 1.3.4. zur Auslagerung der Compliance und hier insbesondere zur Compliance Organisation. Das Dokument ist auf der Homepage der BaFin (www.bafin.de) abrufbar.

Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB veröffentlicht

Die BaFin hat zum 16.07.2014 ein Merkblatt zu den Meldepflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Das Schreiben enthält Angaben zu den Abläufen des Reportings sowie den Übermittlungsvoraussetzungen. Das Dokument ist auf der Homepage der BaFin (www.bafin.de) abrufbar.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Schadensersatz wegen Verbreitung unrichtiger Informationen

BGH, Urteil v. 24.06.2014 VI ZR 560/13 (NZG 2014, 949)

Im streitgegenständlichen Fall nahm der Zeichner einer Fondsbeteiligung die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie des Treuhandkommanditisten auf Rückabwicklung der Beteiligung und Ersatz von entgangenem Gewinn auf Grund von Prospektfehlern in Anspruch. Über die Platzierungsdauer änderte sich eine Klausel zu einer Vertriebsrahmenvereinbarung, die in der Ausgangsfassung auch im Verkaufsprospekt abgebildet war, zum Nachteil der Fondsgesellschaft. Gleichwohl wurde auf Grundlage der Ausgangsversionen weiter vertrieben.

Im Gegensatz zur Vorinstanz sah der BGH die Tatbestandsmerkmale einer Haftung aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264 a Abs. 1 Nr. 1 StGB gegeben. Für die Verwirklichung des Kapitalanlagebetrugs genüge es, wenn unrichtig gewordenes Informationsmaterial weiter zugänglich gemacht werde. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Zur Aufklärung in der Anlageberatung mittels Verkaufsprospekt

OLG Naumburg, Urteil v. 04.06.2014 5 U 45/14 (BKR 2014, 432)

Im streitgegenständlichen Fall gingen zwei Anleger eines geschlossenen Filmfonds gegen einen Anlageberater wegen Beratungspflichtverletzungen vor. Der Verkaufsprospekt habe insbesondere nicht hinreichend über Totalverlustrisiko und eingeschränkte Fungibilität aufgeklärt. Dabei hatte sich der Senat mit den Anforderungen an die Prospektierung der mit der Beteiligung auch gegebenen Nachteile und Risiken eines Filmfonds auseinanderzusetzen und änderte diesbezüglich seine Auffassung aus früheren Entscheidungen zum gleichen Emissionsprospekt.

So enthalte der Prospekt insbesondere einen ausreichenden Hinweis auf das bestehende Totalverlustrisiko, ohne diesen Hinweis an anderer Stelle wieder zu entwerfen. Eine sorgfältige und eingehende Lektüre des Prospekts durch die Anleger dürfe von den Prospektverantwortlichen dabei vorausgesetzt werden. Des Weiteren werde auch keine Teilabsicherung des Eigenkapitals vorgetäuscht. Die Revision wurde nicht zugelassen.



Aufklärung über Rückvergütungen und rechtzeitige Prospektübergabe

OLG Brandenburg, Urteil v. 09.04.2014 4 U 95/10 (BKR 2014, 345)

Das OLG Brandenburg hat entschieden, dass die Aufklärung über erhaltene Vertriebsprovisionen durch die beratende Bank auch durch die Weiterleitung einer internen E-Mail an den Aufklärungsempfänger, die die Provision in zutreffender Höhe ausweist, erfolgen kann. Die im Rahmen des Berufungsverfahrens erfolgte Beweisaufnahme hatte ergeben, dass die Klägerin die in der E-Mail ausgewiesene Provision in Höhe von 8,25% der Zeichnungssumme zur Kenntnis genommen und ihre Bedeutung verstanden hatte. Im Verkaufsprospekt war über die als aufklärungspflichtige Rückvergütung zu qualifizierende Provision nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden, die Beklagte war nicht als Empfängerin der ausgewiesenen Provision genannt.

Der Senat lies darüber hinaus erkennen, dass auch bei erstmaliger Zeichnung eines geschlossenen Fonds eine Prospektübergabe weniger als eine Woche vor der Zeichnung für den Zeichner ausreichen kann, sich hinreichend mit dem Prospekt zu befassen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Schadensersatzansprüche wegen unterbliebener Aufklärung über Rückvergütungen und Prognoseberechnungen in Prospekten

OLG Hamm, Urteil v. 31.03.2014 31 U 193/13 (BKR 2014, 340)

Im streitgegenständlichen Verfahren verlangt die Klägerin von den Beklagten Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Zeichnung einer Beteiligung an einem Schiffsfonds.

Das Berufungsgericht sprach der Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Anlageberater wegen unterlassener Aufklärung über erhaltene Rückvergütungen zu. Ein allgemeiner Hinweis in einer Kundeninformation, dass im Einzelfall über Provisionen aufgeklärt werde, genüge nicht.

Ein haftungsbegründender Prospektfehler liege demgegenüber nicht vor. Insbesondere führten ex ante zutreffende Prognosen über anfallende Gewerbesteuern bei Schiffsfonds nicht zu einem Prospektfehler, auch wenn tatsächlich höhere Steuern anfielen. Solange Prognosen durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und aus ex-ante Sicht vertretbar seien, trage der Anleger das Prognoserisiko. Eine Kennzeichnung als Prognose sowie ein entsprechender Risikohinweis waren ebenfalls im Prospekt gemacht worden. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Werbeschreiben eines Rechtsanwalts an Anleger, deren Kontaktdaten er durch einen Auskunftsanspruch der Fondsgesellschaft erlangt hat

OLG Köln, Urteil v. 17.01.2014 6 U 167/13, rkr. (DStR 2014, 1619)

Vorliegend versandten Rechtsanwälte namens eines an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligten Anlegers ein Rundschreiben an weitere Anleger des Fonds. In dem Schreiben wurde auf die kritische Lage des Fonds hingewiesen und für einen Beitritt zu einer sog. „Schutzgemeinschaft“ geworben. Die Kontaktdaten waren dadurch erlangt



worden, dass die Rechtsanwälte die Fondsgesellschaft namens des Anlegers auf Herausgabe der Anlegerdaten in Anspruch genommen hatten. Die Klägerin verlangte Unterlassung der Verwendung der personenbezogenen Daten.

Das OLG Köln führt aus, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Kontaktdaten der Anleger bestehe. Zwar komme den Regelungen des BDSG nicht bereits aufgrund ihrer Zielrichtung – Schutz des Persönlichkeitsrechts – der Charakter einer Marktverhaltensregelung zu. Die datenschutzrechtliche Unzulässigkeit der Verwendung der Kontaktdaten der Anleger in dem Rundschreiben resultiere allerdings daraus, dass eine Nutzung personenbezogener Daten für Werbung grundsätzlich nur bei Einwilligung des Betroffenen zulässig sei (Erlaubnisvorbehalt).

Einen Verstoß gegen § 43b BRAO lehnte das OLG demgegenüber ab. Eine Werbung sei nicht bereits deshalb unzulässig, weil ein Anwalt einen potenziellen Mandanten in Kenntnis von dessen konkreten Beratungsbedarf anspricht. Etwas anderes möge gelten, wenn die Entscheidungsfreiheit des Mandanten durch Belästigung, Überrumpelung oder Nötigung beeinträchtigt werde. Vgl. hierzu auch die Ausführungen des BGH im Urteil v. 13.11.2013 I ZR 15/12 (vgl. Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 2/2014).

Einkommensteuer

Tatbestands- und Verfassungsmäßigkeit von § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 2 EStG 2002/2007/2009 und der dazu ergangenen Übergangsvorschrift in § 52 Abs. 59a S. 9 EStG 2009/2013: Treaty Override; Rückwirkungsverbot

BFH, Beschluss v. 20.08.2014 I R 86/13 (DStR 2014, 2065)

Der BFH hat im Rahmen des Beschlusses entschieden, dem BVerfG die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 2 EStG 2002/2007/2009 vorzulegen. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob die rückwirkende Geltung von § 50d Abs. 9 S. 3 EStG 2009/2013, wie sie in § 52 Abs. 59a Satz 9 EStG 2009/2013 angeordnet wird, dem verfassungsrechtlich gewährten Vertrauensschutzgebot und damit dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG standhält.

Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei Darlehensgewährung an GmbH durch dem Anteilseigner nahestehende Person

BFH, Urteil v. 14.05.2014 VIII R 31/11 (DStR 2014, 1665)

Vorliegend lehnte das Finanzamt die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes gemäß § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG mit der Begründung ab, die Klägerin und Darlehensgeberin bzw. Gläubigerin der Kapitalerträge stehe den Anteilseignern der GmbH, der das Darlehen gewährt wurde, nahe. Der BFH lehnte diese Auffassung ab und äußert sich im Rahmen der Urteilsbegründung detailliert zu dem Tatbestandsmerkmal „nahestehende Person“.

Der Begriff wird im EStG nicht geregelt, eine analoge Anwendung der § 1 Abs. 2 AStG und § 138 InsO sei aufgrund des unterschiedlichen Regelungszwecks ausgeschlossen. Der weite Wortsinn widerspricht nach Auffassung des BFH



entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 32d EStG dem Willen des Gesetzgebers, wonach ein Näheverhältnis insbesondere dann vorliegen soll, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt, bzw. dann, wenn eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Der weite Wortlaut sei daher einschränkend auszulegen, dies sei auch verfassungsrechtlich geboten.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine KG

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 16.04.2013 8 K 2759/11, Rev. eingelegt, Az. BFH: X R 22/13 (DStRE 2014, 1102)

Vorliegend veräußerte ein Gesellschafter seine Grundstücke nicht an fremde Dritte, sondern brachte diese in eine ihm zu 100% gehörende KG ein. Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg stellt die Einbringung von Grundstücken in eine KG gegen Gewährung von Gesellschafterrechten einen tauschähnlichen Vorgang dar, der auch beim gewerblichen Grundstückshandel zur Gleichstellung mit einer Veräußerung führt. Auch in diesem Fall werde beim Gesellschafter Vermögen durch Ausnutzung substantzieller Vermögenswerte umgeschichtet.

Das FG Baden-Württemberg hat die Revision zugelassen, da höchstrichterlich noch nicht entschieden sei, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen sei und ob die Einbringung das Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfüllt.

Gewerbsteuer

Keine gewerbsteuerliche Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage

BFH, Urteil v. 26.06.2014 IV R 10/11 (DStRE 2014, 1186)

Der BFH hat entschieden, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage ausgeschlossen ist.

Nach Ansicht des BFH steht damit § 7 Satz 3 GewStG einer Kürzung des Gewinns aus der Auflösung des streitigen Unterschiedsbetrags nach § 9 Nr. 3 GewStG entgegen. § 7 Satz 3 GewStG sehe vor, dass der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn als Gewerbeertrag nach § 7 Satz 1 GewStG gelte. Der Meinung der Klägerin, wonach der Wortlaut des § 7 Satz 3 GewStG nicht eindeutig sei und zudem nicht klar sei, ob Teile der Gewinnkomponenten über Kürzungsvorschriften wieder aus dem Gewinn auszusondern seien, ist der BFH vorliegend nicht gefolgt. Aus § 7 Satz 3 GewStG ergebe sich vielmehr eindeutig, dass der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn ohne Hinzurechnungen nach § 8 GewStG oder Kürzungen nach § 9 GewStG als Gewerbeertrag fingiert und der Gewerbesteuer zugrunde zu legen sei.



Umsatzsteuer

Abgrenzung einer steuerfreien Vermittlung zum steuerpflichtigen Vertrieb von Fondsanteilen

BFH, Urteil v. 14.05.2014 XI R 13/11 (DStR 2014, 1434)

Die Klägerin hatte im Auftrag Fondsanteile vertrieben. Hierzu bediente sie sich selbstständiger Vermittler. Die Klägerin sah hierin eine umsatzsteuerbefreite Tätigkeit nach § 4 Nr. 8e, f UStG. Der BFH bestätigt vorliegend das Urteil der Vorinstanz (FG Rheinland-Pfalz v. 24.03.2011 6 K 2456/09, vgl. Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 8/2011) und führt aus, dass eine steuerfreie Vermittlung des Verkaufs bzw. des Erwerbs von Fondsanteilen die Tätigkeit einer Mittelsperson voraussetzt, die nicht den Platz einer Partei des Vertrags über das Finanzprodukt einnehme und deren Tätigkeit sich von den typischen vertraglichen Leistungen unterscheide, die von den Parteien solcher Verträge erbracht würden.

Eine solche Vermittlungstätigkeit könne darin bestehen, der Vertragspartei die Gelegenheit zum Vertragsabschluss nachzuweisen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Die Klägerin habe vorliegend lediglich im Rahmen eines mehrstufigen Vertriebs von Fondsanteilen selbstständige Abschlussvermittler angeworben, geschult, unterstützt sowie die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Hier fehle es an der relevanten Leistungshandlung.

Zweitmarkt für Lebensversicherungen – keine unternehmerische Tätigkeit durch bloße Beteiligung an Gesellschaft, die Lebensversicherungen im Ausland erwirbt

FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.11.2013 7 K 7070/11, rkr. (DStRE 2014, 1058)

Streitig war vorliegend, ob die Klägerin, ein Publikumsfonds, der auf dem US-Markt gebrauchte Lebensversicherungen erwerben sollte, Unternehmerin i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG ist und ob die ihr in Rechnung gestellte Vorsteuer abzugsfähig ist.

Das FG Berlin-Brandenburg hat diesbezüglich entschieden, dass die im Inland ansässige Handelsgesellschaft nicht Unternehmerin ist, da ihr etwaige Leistungen nicht zuzurechnen seien. Auch die Voraussetzungen eines Leistungskommissionsverhältnisses seien im Streitfall nicht erfüllt gewesen. Ebenso wenig liege eine dem Factoring vergleichbare Gestaltung vor. Selbst die Annahme eines gewerblichen Policenhandels würde nicht dazu führen, dass die geltend gemachte Vorsteuer abzugsfähig wäre. Im Streitjahr sei nicht absehbar gewesen, dass und ggf. welche Policen vorzeitig veräußert werden würden. Es sei lediglich nicht auszuschließen gewesen, dass es dazu kommen würde.



Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Veräußerungstatbestände bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften/-gemeinschaften – Einheitliche und gesonderte Feststellung

OFD Frankfurt/M., Rundverfügung v. 07.08.2014 S 2256 A – 41 – St 213 (DStR 2014, 1832)

Die Rundverfügung enthält insbesondere Ausführungen zur verfahrensrechtlichen Abwicklung bei Veräußerungsgeschäften im Zusammenhang mit vermögensverwaltenden Personengesellschaften im Rahmen des § 23 EStG. Dabei wird zwischen einer Tatbestandsverwirklichung durch die Gesellschaft und einer Tatbestandsverwirklichung in der Person eines Beteiligten differenziert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tatbestandsverwirklichung durch die Gesellschaft die erzielten Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert festzustellen sind.

Eine einheitliche und gesonderte Feststellung sei allerdings nicht möglich, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung veräußert. Dies gelte auch dann, wenn mehrere Gesellschafter betroffen sein sollten. Die Einkünfte aus dem privaten Veräußerungsgeschäft seien jedoch dem Wohnsitzfinanzamt nachrichtlich mitzuteilen.

Aufsätze

Die Vertretung der extern verwalteten Investmentkommanditgesellschaft

(Andreas Böhme, BB 2014, 2380)

Der Aufsatz beleuchtet die Vertretungsregelungen der Investmentkommanditgesellschaft und beschäftigt sich mit der Frage, durch wen die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit Dritten vertreten wird. Insbesondere die Abgrenzung der Kompetenzen der Organe der Investment-KG von den Kompetenzen der sie verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) sei schwierig. Während das Handelsrecht zwischen Geschäftsführung und Vertretung unterscheidet, regle § 154 Abs. 1 Satz 2 KAGB (bzw. § 129 Abs. 1 Satz 2 KAGB für offene Investment-KGs), dass der externen KVG „insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens“ obliege.

Der Autor vertritt die Auffassung, dass die KVG hierdurch kraft Gesetzes weder zur Vertretung der Investment-KG berechtigt noch zur Verfügung über ihr Vermögen befugt werde. Ihr könne aber im Verwaltungsvertrag oder auf sonstige Weise rechtsgeschäftlich Vollmacht zur Vertretung der Investment-KG erteilt werden. § 154 Abs. 1 Satz 2 KAGB weise der KVG lediglich die Geschäftsführung in dem Umfang zu, wie dies für die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens notwendig sei. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass die extern verwaltete Investment-KG gesetzlich ausschließlich durch ihre Organe vertreten werde.

Die Regulierung von Personengesellschaften im Kapitalanlagegesetzbuch

(Edgar Wallach, ZGR 2014, 289)

Der Autor gibt einen detaillierten Überblick über die Veränderungen, die das Recht der Personengesellschaften durch die Einführung des KAGB erfahren hat. Erörtert werden sowohl Auswirkungen auf die Rechtsform der Kommanditgesellschaft als auch auf die Organisationsstrukturen. In diesem Kontext werden insbesondere Auswirkungen auf den



Gesellschaftsvertrag sowie eine rechtliche Analyse der Anlagebedingungen und die Rechtsbeziehung zur internen und externen Kapitalverwaltungsgesellschaft dargestellt. Abschließend gibt der Autor einen Überblick darüber, in welchem Maße das „zwingende Sonderrecht“ des KAGB in der Strukturierung Gestaltungsspielraum lässt und inwieweit bislang gewohnheitsrechtliche Inhalte durch das Recht des KAGB überlagert und damit für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Produktinformationsblätter nach dem neuen EU-Verordnungsvorschlag („PRIIPs-Initiative“) – Gedanken zur Konkretisierung von Zielsetzung und Inhalt

(Karl-Georg Loritz, WM 2014, 1513)

Der Aufsatz beschäftigt sich mit dem EU-Verordnungsvorschlag zu den sog. Packaged Retail and Insurance based Investment Products (PRIIPs) und geht insbesondere auf praktisch-inhaltliche Fragen der Ausgestaltung der künftigen Basisinformationsblätter ein.

Der Autor gibt zunächst einen Überblick über die derzeit geltenden kapitalmarktrechtlichen Regelungen, die durch das Wirksamwerden der EU-Verordnung überholt würden, insbesondere werden § 31 Abs. 3a WpHG sowie § 5a WpDVerOV analysiert. Sodann werden an Hand des bestehenden Entwurfs der PRIIPs-Verordnung der zu erwartende persönliche und sachliche Anwendungsbereich beschrieben und die Vorgaben zur formalen Gestaltung der PRIIPs erörtert. Darüber hinaus setzt sich der Autor mit inhaltlichen Zweifelsfragen der im Verordnungsvorschlag enthaltenen Informationspflichten, insbesondere zu den Angaben zur Laufzeit des Anlageprodukts und anzugebenden Kostenpositionen auseinander. Hierzu wird auf Erfahrungen mit den bisherigen Produktinformationsblättern zurückgegriffen. Der Autor weist auch darauf hin, dass vor einer Konkretisierung der Regulierung durch die europäische Wertpapieraufsicht (ESMA) viele Punkte spekulativ seien.

Anmerkungen zum gleich lautenden Länder-Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG vom 18.02.2014

(Stefan Behrens, DStR 2014, 1526)

Keine Erleichterung konzerninterner Umstrukturierungen durch den Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG vom 18.02.2014

(Ingo Stangl/Thomas Aichberger, DB 2014, 1509)

In den Aufsätzen werden die wesentlichen Änderungen des gleich lautenden Länder-Erlasses zu § 1 Abs. 2a GrEStG vom 18.02.2014 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, Ausgabe 4/2014) im Vergleich zu dem Erlass vom 25.02.2010 dargestellt.

Stefan Behrens kritisiert v.a. die nicht erfolgte Umsetzung des BFH-Urteils vom 24.04.2013 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, Ausgabe 4/2013) zur mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands. Die Finanzverwaltung lege das Merkmal „unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands“ nach wie vor ausschließlich zivilrechtlich aus, ohne den Charakter von § 1 Abs. 2a GrEStG als Missbrauchsvorschrift zu beachten. Ferner werde von der Finanzverwaltung nicht nach der Rechtsform der an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten Gesellschaft differenziert.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Claudia Pischetsrieder

Director/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8424

cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller

Senior Manager/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8845

ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an caulusoy@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.